

Benutzungsordnung
für die Schutzhütte "Auf'm Kobolter"
in der Ortsgemeinde Dreis

1. Die Ortsgemeinde Dreis ist Eigentümerin der Schutzhütte. Sie übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragtem/r wahrgenommen.
2. Die Ortsgemeinde stellt die Schutzhütte Personen, soweit sie älter als 18 Jahre sind, nach Maßgabe der Gebührensatzung, zur Verfügung.
3. Die Vermietung der Schutzhütte erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder seinem/r Beauftragtem/en.
4. Die Vermietung erfolgt in der Regel von 12.00 - 12.00 Uhr des folgenden Tages. In diesem Zeitraum hat auch die Schlüsselausgabe bzw. -rückgabe zu erfolgen.
5. Mieter, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Schutzhütte unsachgemäß gebrauchen, können mit sofortiger Wirkung von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.
6. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Schutzhütte aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Für die Benutzung der Schutzhütte sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.
7. Bei Benutzung der Schutzhütte ist folgende Ordnung einzuhalten:
 - a. Die Mieter haben die Schutzhütte pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Mieters sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
 - b. Die Mieter haben der Ortsgemeinde einen Ansprechpartner zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Der Ansprechpartner hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung Geräte sofort nach der Benutzung gereinigt werden.
 - c. Der Ansprechpartner ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde, haftet der Mieter dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt bzw. an Dritte weitergegeben wird.

- d. Eine Untervermietung der Schutzhütte ist nicht gestattet.
- e. Der Mieter haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.
- f. Die Ortsgemeinde überlässt dem Mieter Schutzhütte und Geräte in derzeitigem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- g. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.
- h. Nach Veranstaltungsende ist eine Reinigung der Schutzhütte und Einrichtungsgegenstände vom Mieter durchzuführen.

Abfälle sind vom Mieter selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

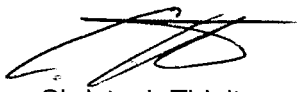
- i. Die Mieter haben sich so zu verhalten, dass keine Störung in den umliegenden Bereichen erfolgt. Insbesondere ist das Betreiben von Verstärkeranlagen nur im Rahmen der jeweils geltenden Lärmschutzverordnung gestattet. Die Nachbargrundstücke sind von der Nutzung ausgeschlossen. Das Schlagen und Sammeln von Feuerholz im Wald ist nicht gestattet. Der Wald-, Vogel- und Pflanzenbestand ist zu beachten und muss geschützt werden.

Fahrzeuge sind am Wegesrand bzw. auf der vorgesehenen Fläche abzustellen. Die Wiese darf nicht befahren werden.

Es sind nur die ausgewiesenen Feuerstellen zu benutzen. Die Benutzung der Außenfeuerstelle kann bei entsprechender Witterung untersagt werden.

8. Mit der Benutzung akzeptiert der Mieter diese Benutzungsordnung und erkennt sie an.

Dreis, den 12.08.2020


Christoph Thieltges
Ortsbürgermeister

